



4. Totalrevision Gemeindeordnung Dübendorf GR Geschäft Nr. 108/2020

Referat GRPK-Sprecher Patrick Walder (SVP/EDU)

„Im Namen der GRPK-Mehrheit darf ich Ihnen das Geschäft zur Totalrevision der Gemeindeordnung vorstellen. Wie die Präsidentin erläutert hat, werden wir zuerst die Eintretensdebatte führen. Ich nutze im Namen der GRPK diese Gelegenheit, das Geschäft vorzustellen. In der Detailberatung werde ich Ihnen dann die Anträge und Argumente der GRPK-Mehrheit näherbringen.

Gestützt auf §173 des neuen Gemeindegesetzes haben die Gemeinden ihre Gemeindeordnung bis am 01. Januar 2022 auf Grund der Änderungen in diesem Gesetz anzupassen. Hierfür hat der Stadtrat mit Beschluss vom 13. Juni 2019 eine Spezialkommission eingesetzt. Vertreten in der Spezialkommission waren sämtliche Fraktionen, der Stadtrat, die Primarschule, die Sozialbehörde und die Verwaltung. Der durch diese Kommission erarbeitete Entwurf der neuen Gemeindeordnung wurde den politischen Parteien und den Behörden zur Vernehmlassung unterbreitet. An der Vernehmlassung nahmen sieben Parteien und drei Behörden teil. In Folge des Vernehmlassungsverfahrens wurden die Eingaben in der Spezialkommission gewürdigt und Änderungen an der GO vorgenommen. Die abschliessende Version wurde durch das Gemeindeamt des Kantons Zürich vorgeprüft und am 19. November 2020 vom Stadtrat zuhanden des Gemeinderats verabschiedet. Die GRPK hat als zuständige Kommission die Gemeindeordnung vorberaten und stellt 11 Änderungsanträge, wobei es sich bei sechs Anträgen um zusammenhängende Anträge handelt.

Für die Vorberatung in der GRPK setzte sich die Unterkommission aus folgenden Mitgliedern zusammen: Stefanie Huber (glp/GEU), Alexandra Freuler (SP), Marco Lang (BDP/CVP/EVP) und meiner Person (SVP/EDU).

Da das Geschäft bereits durch die Spezialkommission im Detail beraten wurde, hat sich die GRPK in ihrer Beratung speziell auf die Artikel mit grosser politischer Brisanz und auf Artikel betreffend der Finanzkompetenz fokussiert. Geprüft und beraten wurde jedoch wie bei jedem Geschäft die ganze Vorlage.

Die Änderungsanträge der GRPK lassen sich in folgende Gruppen unterteilen:

Redaktionelle Änderungen:

In den Artikeln 17, 41 und 42 fortfolgende werden redaktionelle Änderungen seitens GRPK beantragt. Die Gemeinderatspräsidentin wird bei der artikelweisen Behandlung darauf hinweisen.

Fakultatives Referendum:

Entgegen der Weisung des Stadtrats beantragt die GRPK bei den nötigen Unterschriften für ein fakultatives Referendum eine Anpassung. Die Begründung folgt in der Detailberatung.

Parlamentarische Untersuchungskommission:

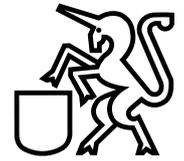
Entgegen der Weisung des Stadtrats beantragt die GRPK die Streichung der expliziten Erwähnung einer Parlamentarischen Untersuchungskommission in der Gemeindeordnung. Die Begründung folgt in der Detailberatung.

Einbürgerungskompetenz:

Entgegen der Weisung des Stadtrats beantragt die GRPK die Einbürgerungskompetenz beim Gemeinderat zu belassen. Hierzu gibt es einen GRPK-Minderheitsantrag. Die Begründungen des Mehrheits- und Minderheitsantrags folgen in der Detailberatung.

Festlegung der Mitgliederzahl fürs Wahlbüro:

Entgegen der Weisung des Stadtrats beantragt die GRPK eine Kompetenzverschiebung von Gemeinderat zu Stadtrat bei der Festlegung der Mitgliederzahl für das Wahlbüro.



Folgende Punkte führten innerhalb der GRPK zu Diskussionen. Aus diesen Diskussion resultierten jedoch keine Anträge der GRPK:

Gemäss neuer Gemeindeordnung ist die Sozialbehörde keine eigenständige Behörde mehr, sondern eine dem Stadtrat unterstellte Kommission. Das Gemeindegesetz §12 Abs. 1 lit. a ermöglicht es, dass den Stimmberechtigten ausnahmsweise zwei Varianten einer Vorlage unterbreitet werden. Dies ist auch bei der Totalrevision der Gemeindeordnung zulässig. Somit könnte zusätzlich zur beschlossenen Vorlage eine weitere Variante vorgelegt werden. Die Abstimmung verlief dann analog zu einer Abstimmung wie bei einer Initiative mit Gegenvorschlag. Seitens GRPK wurde hierzu kein Antrag beschlossen.

Nach eingehender Beratung und Diskussion wurde die Gemeindeordnung inkl. den oben aufgeführten Änderungsanträgen einstimmig durch die GRPK zuhanden des Gemeinderats verabschiedet. Infolgedessen beantragt die GRPK einstimmig eintreten auf diese Vorlage.“

Stellungnahme Mitglieder GRPK

Keine

Stellungnahme Stadtrat, Stadtpräsident André Ingold (SVP)

„Der Stadtrat dankt der Spezialkommission für ihre Mitarbeit. Wir konnten nun dank vielen Sitzungen dem Gemeinderat einen ausgewogenen Vorschlag unterbreiten. Den Dank möchte ich auch der GRPK übermitteln für die genaue Prüfung und Würdigung für den Vorschlag der neuen Gemeindeordnung.“

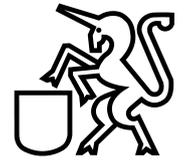
Diskussion

Julian Croci (GP)

„Für die Grüne Fraktion ist klar, dass die Totalrevision der Gemeindeordnung notwendig ist. Im Grossen und Ganzen sind wir mit der neuen GO einverstanden. Dennoch sehen wir in einigen Punkten noch Verbesserungsbedarf, auch dort wo die GRPK verschlimmbessert hat. Für die Grüne Fraktion gehört die Möglichkeit, eine PUK im politischen Katastrophenfall einzusetzen, in die Gemeindeordnung, genauso wie die anderen ständigen Kommissionen. Dies schafft Vertrauen in der Bevölkerung und erlaubt es dem Gemeinderat nicht, aus welchen Gründen auch immer, diese Ultima Ratio einfach wieder aus der Geschäftsordnung zu kippen. Ebenfalls gehören die Einbürgerungen in die Hände des Stadtrates. Das Vorführen der zukünftigen Schweizer*innen an der Gemeinderatsitzung ist unnötig, populistisch und bläht die Sitzungen auf. Die Grüne Fraktion möchte diese Zeit lieber nutzen, um über die Herausforderungen Dübendorfs zu debattieren, anstatt über Einzelschicksale abzustimmen. Am Schluss werden wir die GO aber annehmen, unabhängig davon wie die entsprechenden Einzelabstimmungen ausgehen. Die Revision ist in grösstenteils gut genug und notwendig.“

Stefanie Huber (glp/GEU)

„Dübendorf soll eine neue Verfassung bekommen. Ausgelöst durch das kantonale Gemeindegesetz, aber durchaus ein guter Moment, die Grundlagen unseres politischen und rechtlichen Wirkens in der Stadt auf eine moderne und zukunftsfähige Basis zu stellen. Die Stadt Dübendorf hat sich Zeit genommen für die Erarbeitung und eine breit abgestützte Kommission eingesetzt. Es gab eine öffentliche Vernehmlassung. Die Parteien hatten in der Spezialkommission, bei der Vernehmlassung und in der GRPK die Möglichkeit, sich einzubringen und alle Punkte sogar mehrmals diskutieren zu lassen, die ihnen am Herzen liegen. Als glp/GEU haben wir diesen Prozess aktiv mitgetragen, wir haben uns intern schon früh und immer wieder abgesprochen und unsere Anliegen von Anfang an eingebracht. Wir hätten durchaus in einigen Punkten Ergänzungsbedarf oder hätten auch gerne weiteres diskutiert. Uns war es jedoch von Anfang an wichtig, dass wir unsere Gemeindeordnung in der Zeit und breit abgestützt revidieren und nicht durch einzelne Scharmützel gefährden.“



Auf dieser Basis werden wir grundsätzlich alle kurzfristig eingegangenen Anträge, die nicht in der GRPK behandelt wurden, ablehnen. Bei einigen mag es Sympathie für die Inhalte geben, aber auch in diesen Fällen hätte die Formulierung zu einem früheren Zeitpunkt diskutiert werden müssen. Bei anderen sehen wir auch inhaltliche Differenzen. Wichtig ist, dass wir heute Abend eine formell korrekte und in dieser Form vom Kanton genehmigungsfähige Vorlage verabschieden. Wir sollten den Qualitätsanspruch an unser selber haben, dem Volk eine reife Vorlage vorzulegen.

Das grösste Politikum dieser Gemeindeordnungs-Revision ist die Kompetenz zur Einbürgerung. Seit ich 2006 in diesen Rat eingetreten bin, ist dies ein Dauerbrenner und wir haben auch eigene Vorstösse hierzu eingebracht. Wir werden das Resultat der heutigen Abstimmungen mittragen, in dem Sinne, dass wir die GO annehmen, unabhängig vom Resultat dieser Detailabstimmung.

Nach mehrfacher Diskussion in der Fraktion sind wir aber zum Schluss gekommen, dass das Stimmvolk über diese Frage entscheiden soll, wenn bei diesem Thema gemäss GR-Entscheid weiterhin die Politik über dem Rechtsanwendungsakt stehen soll. Dies auch, weil wir in Bezug auf das kantonale Bürgerrechtsgesetz heute Weichen stellen. Zu den Details kommen wir später.“

André Csillaghy (SP)

„Mit der neuen GO ist ein Meisterwerk entstanden. Ein Meisterwerk der Kompromisse. Mit vielen Sachen können wir aus der SP-Fraktion sehr wohl leben, und wir werden für die erarbeitete Form stimmen. Speziell zufrieden sind wir mit der Lösung für die Sozialbehörde, die in der neuen GO weniger, wie eine Black Box funktionieren wird.

Jedoch bleiben einige Sachen aus unserer Sicht problematisch, und diese werden von der politischen Fläche nicht verschwinden.

Im Zentrum der Debatte ist die Frage der Einbürgerungskompetenz. Die Gemeinde spielt bei der Einbürgerung eine kleine Rolle und es ist interessant zu merken, dass die Gemüter bei diesem Thema so erhitzen. Die auf der Gemeindeebene notwendigen Abklärungen werden vom Stadtrat getätigt. Er kann auch den Einbürgerungen zustimmen. Dies ist im Kanton Zürich der Normalfall. Die Schlussentscheidung liegt beim Kanton. Dennoch möchten einige die zusätzliche Kommission BRK beibehalten. Die Befragung der Gesuchstellenden als politischer Akt weiterhin erleben. Einbürgerung ist jedoch nicht ein politischer-, sondern ein Verwaltungsakt. Vor die BRK kommen nur Personen, welche die detaillierten Kriterien von Bund und Kanton erfüllen. Die Entscheide der BRK stimmen entsprechend immer mit den Entscheiden des Stadtrats überein. Ich habe es nicht ein einziges Mal erlebt, dass einem Einbürgerungsgesuch im Gemeinderat nicht zugestimmt wurde. Diese doppelte Behandlung der Einbürgerungsgesuche ist unnötig und verursacht übertriebenen Aufwand und Kosten. Aber es geht nicht nur um Geld. Die aktuellen BRK-Entscheide sind völlig voreingenommen. Anhand eines 15-minütigen Gesprächs wird beurteilt, ob jemand guter Schweizer oder gute Schweizerin ist. Und so kommt es dann heraus: sind Sie deutschsprachiger Herkunft, haben Sie eine gute Ausbildung, präsentieren Sie gut? Kein Problem, Sie können Schweizer*in werden. Haben sie wenig Zeit Schweizerdeutsch zu praktizieren, weil Sie seit Jahrzehnten alleine mitten in der Nacht Büros putzen, für einen Mindestlohn, mit welchem Sie kaum Ihre Familie ernähren können? Passen Sie auf! Sie sind nicht genügend Wert für den roten Pass. Dieses System birgt ein Risiko von Schikane oder gar Willkür.

Deshalb wird die SP-Fraktion den Minderheitsantrag der GRPK unterstützen. Die auf der Gemeindeebene notwendigen Abklärungen sollen wie bisher durch den Stadtrat getätigt werden. Eine zusätzliche Kommission ist nicht notwendig.

Die Ombudsstelle. Dies beschäftigt uns noch in der Fraktion. Einige können es nicht begreifen, dass diese Stelle beim Kanton angesiedelt wird, und bedauern, dass kein Minderheitsantrag erarbeitet wurde. Es ist eine verpasste Gelegenheit, den Leuten einen direkten und einfachen Zugang zu einer Stelle zu bieten, an der man lokal und unkompliziert ein Problem angehen kann, rechtzeitig, bevor es eskaliert. Für viele Leute wirkt den Weg zu einer kantonalen Stelle als eine zusätzliche Hürde. Eine Stadt in der Grösse von Dübendorf sollte in seinem Dienstleistungskatalog ein solches Instrument haben. Deshalb wird es einen entsprechenden Antrag geben. Inzwischen werden wir uns dafür stark



machen, dass die kantonale Stelle für alle effektiv und realistisch zugänglich gemacht wird, und geeignete Massnahmen erarbeiten.

Die PUK. Laut GRPK Streichantrag soll sie nicht als vollständige Kommission gelten. Wieso nicht? Wir haben es letztes Jahr direkt erlebt, dass es zu Situationen kommen kann, in der eine PUK von Nutzen wäre. Z.B., wenn ein Bereich der Verwaltung entgleist. Eine GO sollte sich selbst die Mittel geben, zu handeln, wenn so etwas passiert. Eine PUK wäre selbstverständlich als Ultima Ratio zu sehen, als letztes Mittel. Das Festschreiben der PUK in der GO hätte vor allem eine starke präventive Wirkung.

Die Revision der Gemeindeordnung ist eine schwerwiegende Arbeit und ich möchte mich im Namen der SP-Fraktion bei allen Beteiligten herzlich für ihren Einsatz bedanken.“

Das Eintreten ist somit beschlossen.

Detailberatung

Gemeinderatspräsidentin Flavia Sutter (GP)

„Wir kommen nun zur Detailberatung und damit zur Behandlung der einzelnen Artikel der Gemeindeordnung. Über allfällige Änderungsanträge stimmen wir direkt ab.

Die Änderungsanträge der GRPK vom 12. April 2021 und die von den Ratsmitgliedern bisher gemeldeten Änderungsanträge sind in der sogenannten Synopse aufgeführt. Die Synopse ist eine Gegenüberstellung des Antrages des Stadtrates und der Änderungsanträge.

Bei den in der Synopse gelb hinterlegten Stellen handelt es sich um redaktionelle Fehler, z.B. bezüglich der Nummerierung. Dazu werden wir aufgrund der offensichtlichen Notwendigkeit zur Anpassung keine eigentlichen Änderungsanträge behandeln, sondern ich mache bei Detailberatung einfach darauf aufmerksam.

Aufgrund des Umfangs der Gemeindeordnung werde ich die einzelnen Artikel zu denen bisher kein Änderungsantrag vorliegt, zügig durchgehen. Falls Sie dazu einen Änderungsantrag einbringen möchten, melden sie dies bitte durch Handerheben und machen sich einigermassen lautstark bemerkbar.“

Erster Abschnitt Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Gegenstand

Keine Anträge. Der Artikel gilt somit als genehmigt.

Art. 2 Gemeinderat und Organisation

Julian Croci (GP)

„Für die Grüne Fraktion ist klar, dass die Totalrevision von der Gemeindeordnung nicht ausschliesslich dazu da ist, um längst etablierte Gesetze und Vorschriften neu zu formulieren. Die Totalrevision lädt auch dazu an, sie darüber Gedanken zu machen, wie sich die Probleme von Dübendorf gewandelt haben mit der Zeit. Die grösste Bedrohung heute für die Bevölkerung ist der Klimawandel, selbst die international angepeilten 1.5-2.0 Grad Erwärmung der globalen Durchschnittstemperatur wird in der Schweiz deutlicher zu spüren sein. Schon heute ist die Durchschnittstemperatur fast 2 Grad höher als die vorindustrielle, dies, während die globale Durchschnittstemperatur um 1 Grad stieg. Das Handeln der Stadt Dübendorf muss sich deswegen unbedingt nach ökologischen Leitplanken richten und dies nicht nur in den offensichtlichen Bereichen wie Mobilität und Energieversorgung, sondern zum Beispiel auch in der Stadtplanung. Dass diese Politik auch sozial und wirtschaftlich verhältnismässig sein soll ist klar.“

Änderungsantrag Julian Croci (GP): Ergänzung neuer Absatz 6:



Die Stadt Dübendorf sorgt im Rahmen ihrer Zuständigkeit für die Erhaltung der Lebensgrundlagen und ist einer ökologisch, wirtschaftlich und sozial nachhaltigen Entwicklung verpflichtet.

Stellungnahme Stadtrat, Stadtpräsident André Ingold (SVP)

„Die Formulierung ist aus Sicht des Stadtrates selbstverständlich, gehört jedoch nicht in eine GO. Der Stadtrat hält deswegen an seinem ursprünglichen Antrag fest und empfiehlt dem Gemeinderat die Ablehnung von der beantragten Ergänzung.“

Diskussion

Keine

Abstimmung Änderungsantrag Art. 2

Der Änderungsantrag wird mit 25 zu 9 Stimmen abgelehnt.

Art. 3 Bezeichnung des Gemeindevorstands

Keine Anträge. Der Artikel gilt somit als genehmigt.

Zweiter Abschnitt: Die Stimmberechtigten

1. Organstellung

Art. 4 Funktion

Keine Anträge. Der Artikel gilt somit als genehmigt.

2. Politische Rechte

Art. 5 Wählbarkeit, Wahl- und Stimmrecht

Keine Anträge. Der Artikel gilt somit als genehmigt.

3. Urnenwahlen und -abstimmungen

Art. 6 Verfahren

Keine Anträge. Der Artikel gilt somit als genehmigt.

Art. 7 Urnenwahlen

Gemeinderatspräsidentin Flavia Sutter (GP)

„Zu diesem Artikel liegt ein Änderungsantrag von Theo Zobrist (SP) vor. Der Änderungsantrag befasst sich mit der Regelung der Einbürgerungskompetenz. Zu diesem Thema liegen ebenfalls ein Mehrheits- und ein Minderheitsantrag der GRPK vor, die spätere Artikel betreffen. Weil sich die drei Anträge ausschliessen, ist jetzt zu klären, welchem Antrag die Mehrheit des Gemeinderates folgt. Darum werden bereits jetzt alle drei Anträge behandelt.

Je nachdem welchem Antrag Sie folgen, hat dies Änderungen an unterschiedlichen Stellen in der Gemeindeordnung zur Folge. Die betreffenden Artikel können Sie jederzeit in der Synopse nachschauen. Die Synopse ist auch auf der Website veröffentlicht.“

Theo Zobrist (SP)

„Für das Bürgerrecht ist nicht nur das Gemeindegesetz wichtig, sondern es gibt auch eine kantonale Bürgerrechtsverordnung vom 23. August 2017. Dort steht geschrieben: Die Gemeindeordnung legt fest, ob ein von den Stimmberechtigten gewähltes Organ (Gemeindevorstand, Gemeindeparlament, Bürgerrechtskommission) oder die Gemeindeversammlung das Gemeindebürgerrecht erteilt. In der



GO Kommission, in der ich Mitglied war, wurde der Vorprüfbericht beachtet. Für eine vorbehaltlose Genehmigung ist die Bürgerrechtskommission entweder als eigenständige Kommission auszugestalten, deren Mitglieder von den Stimmberechtigten an der Urne gewählt werden oder die Bürgerrechtskommission wird als parlamentarische Kommission ausgestaltet. Ich verstehe nicht, wie die Einbürgerungen zu den Allgemeinen Verwaltungsbefugnissen des Stadtrates Art. 26 Ziffer 7 gelangten. Ich kann mir aber auch nicht vorstellen, wie eine zusammengewürfelte gemeinderätliche Bürgerrechtskommission seriös Entscheide treffen soll.

In der neuen Kommission wird über sämtliche Einbürgerungen entschieden und die Aufgaben werden durch die eidgenössische und kantonale Gesetzgebung bestimmt. Die Gemeinden prüfen auch das kantonale und das eidgenössische Bürgerrecht. Ich beantrage eine eigene Bürgerrechtskommission deren Mitglieder im Mehrheitsverfahren an der Urne gewählt werden.“

Änderungsantrag Theo Zobrist (SP) – Einbürgerung durch eigenständige Kommission (Bürgerrechtskommission)

Art. 7 neuer Absatz 4:

Die Stimmberechtigten wählen an der Urne auf die gesetzliche Amtsdauer:

4. die Mitglieder der Bürgerrechtskommission

5. die Friedensrichterin bzw. den Friedensrichter

Referat Sprecher GRPK-Mehrheitsantrag Patrick Walder (SVP/EDU)

„Erlauben sie mir kurz, auf den spontanen Antrag von Theo Zobrist einzugehen. Es ist korrekt, dass wir dies in der vorberatenden Diskussion auch thematisiert hatten. Es kristallisierte sich jedoch schnell heraus, dass dieser nicht mehrheitsfähig ist. Es ist jedoch sehr schade, dass ein solcher Antrag, welcher doch eine grosse Relevanz auf die ganze GO hat, erst spontan an einer Gemeinderatssitzung vorgebracht wird. Es wurde nicht nochmals in der Spezialkommission oder der GRPK darauf eingegangen, damit nun auch ein diskutierbarer Vorschlag vorläge. Ich komme nun zu den Erläuterungen der GRPK-Mehrheit. Der Art. 13 Abs. 3 Spiegelstrich 6 soll im Gegensatz zur Vorlage des Stadtrats die Bürgerrechtskommission wiederaufgenommen werden. Diese Änderung hat auch Auswirkungen auf zwei weitere Artikel in der Gemeindeordnung, die sich mit dem gleichen Regelungsgegenstand befassen. Sie sehen die weiteren betroffenen Artikel auf der Folie. Mit der Aufnahme der Bürgerrechtskommission in die GO beabsichtigt die GRPK-Mehrheit, dass die Kompetenz zur Einbürgerung weiterhin beim Gemeinderat liegt. Die GRPK-Mehrheit begründet dies damit, dass es sich bei diesem Entscheid nicht um einen Verwaltungsakt oder um einen Rechtsanwendungsakt handelt. So verlangt Art. 21 der Kantonsverfassung, dass ein Organ, welches von den Stimmberechtigten gewählt wurde, über die Einbürgerungen zu befinden hat. Die Kantonsverfassung definiert dadurch offensichtlich einen politischen Akt. Auch geben Gesetzesbestimmungen des eidg. und kantonalen Einbürgerungsgesetzes klar darüber Auskunft, dass es sich bei den Einbürgerungen um einen politischen Entscheid handelt. So schreiben zum Beispiel Art. 12 sowohl des kantonalen wie auch des eidg. Gesetzes vor, dass sich eine erfolgreiche Integration daraus erkennen macht, ob die einbürgerungswillige Person die Integration der Ehefrau oder des Ehemannes, der eingetragenen Partnerin oder des eingetragenen Partners oder der minderjährigen Kinder, über welche die elterliche Sorge ausgeübt wird, fördert und unterstützt. Eine solche Einschätzung ist subjektiv und somit ein politischer Entscheid. Da es sich um einen politischen Entscheid mit grosser Tragweite handelt - die einbürgerungswilligen erlangen weitgehende Rechte und Pflichten - erachtet es die Mehrheit der GRPK als wichtig, dass dieser Entscheid weiterhin durch den Gemeinderat gefällt wird. Selbstredend und wie bei jedem politischen Entscheid stehen den Betroffenen die Rechtsmittel offen. Das dem bei jedem politischen Entscheid so ist, ist für den Rechtsstaat Schweiz eine Selbstverständlichkeit und zeichnet unser Verhältnis zwischen Staat und den Betroffenen aus.

Aus § 19 Abs. 2 der kantonalen Bürgerrechtsverordnung ergibt sich, dass für die Einbürgerung von Personen mit Anspruch auf Erteilung des Bürgerrechts weiterhin der Stadtrat zuständig ist. Solange



die kantonale Gesetzgebung zum Bürgerrechtsgesetz nicht angepasst wird, bleibt das Verfahren so, wie wir es in Dübendorf bereits heute kennen. Die GRPK-Mehrheit empfiehlt Ihnen dem Antrag zur Aufnahme der Bürgerrechtskommission in die Gemeindeordnung und somit dem Beibehalten des IST-Standes gemäss heutiger Regelung zu folgen.“

Änderungsantrag GRPK-Mehrheit

Art. 13 Abs. 3 Ergänzung neuer Spiegelstrich

Der Gemeinderat wählt aus seiner Mitte die Mitglieder der folgenden Kommissionen:

- Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission (GRPK)
- Kommission für Raumplanungs- und Landgeschäfte (KRL)
- Sachkommissionen
- Spezialkommissionen
- Parlamentarische Untersuchungskommission (PUK)
- Bürgerrechtskommission

→ Abstimmung betrifft auch Art. 17 Ziff. 15 (neu) und Art. 26 Abs. 1 Ziff. 7 (Streichung)

Gemeinderatspräsidentin Flavia Sutter (GP) weist darauf hin, dass beim livestream Probleme mit dem Ton bestehen, die hoffentlich in Kürze behoben werden können.

Referat Sprecherin GRPK-Minderheitsantrag Stefanie Huber (glp/GEU)

„In meinen Ausführungen für die GRPK-Minderheit konzentriere ich mich auf die Ausführungen „Einbürgerungskompetenz beim SR“ versus „Einbürgerungskompetenz beim GR“. Der Antrag Theo Zobrist wurde in der GRPK nicht diskutiert, ich nehme dazu als Vertreterin der GRPK-Minderheit keine Stellung. Die Einbürgerung ist eine Rechtsanwendung. Wir entscheiden bei einer Einbürgerung über den rechtlichen Status einer Einzelperson. Es ist eine einzelfallbezogene Prüfung und die Einbürgerung endet mit einer Verfügung. Ob die Kriterien der Einbürgerung erfüllt werden, ist keine politische Entscheidung mehr, sondern ein Rechtsanwendungsakt. Der politische Wille hat sich in den Kriterien zur Erteilung des Bürgerrechts ausgedrückt, im Erlass von Gesetzen und Verordnungen, eine Verfügung gehört nicht in die Kompetenz eines Gemeinderats. Im Sinne der Gewaltenteilung soll die Exekutive für die Einbürgerungsentscheide verantwortlich sein.

Ausserdem: Vertrauliche Informationen bleiben bei Verwaltung und Exekutive. Ein konstanteres Gremium als es beim Gemeinderat der Fall ist, entscheidet über die Gesuche. Damit sind Persönlichkeitsschutz und Rechtsgleichheit besser gewährleistet, die Abläufe sind in der Regel effizienter und gehen für die Beteiligten schneller vonstatten.

Da mit dem neuen kantonalen Bürgerrechtsgesetz der Gemeinderat die volle Prüfung der Gesuche übernehmen müsste, werden wir sämtliche Abklärungen treffen müssen. Wenn wir sämtliche Arbeit für die Einbürgerungsgesuche übernehmen müssen, bedingt das grössere organisatorische Änderungen und Personalentscheide. Wir haben dem SR eine Leistungsüberprüfung in Auftrag gegeben. Mit dem Mehrheitsentscheid der GRPK arbeiten wir wieder einmal dagegen. Ausserdem sind wir aktuell mehr als gut ausgelastet und wir müssen auch ohne diese neue Aufgabe schauen, wie wir alle Geschäfte effizient und gut prüfen können. Die GRPK-Minderheit sieht für unseren Rat andere Aufgaben als wichtig an.“

Antrag GRPK-Minderheit

→ Keine Anpassung an den Regelungen zur Einbürgerungskompetenz gegenüber dem Antrag des Stadtrates

Stellungnahme GRPK Mitglieder

Keine



Stellungnahme Stadtrat, Stadtpräsident André Ingold (SVP)

„Ich halte mich kurz. Der Stadtrat haltet am ursprünglichen Antrag bezüglich der Einbürgerungskompetenz fest und empfiehlt dem Gemeinderat die Ablehnung des Antrages von Theo Zobrist, sowie auch die Ablehnung des Antrags der GRPK-Mehrheit.“

Diskussion

Theo Johner (BDP/CVP/EVP)

„Selbstverständlich wurde in unserer Fraktion intensiv und über längere Zeit über das Thema diskutiert. Es gab auch schon eine Motion, welche das gleiche vorschlägt wie der Stadtrat. Unsere Position hierzu ist wie folgt. Wir sehen bei einer Einbürgerung zwei Komponenten. Die erste ist eine rein administrative. Es wird überprüft, ob die Kandidaten und Kandidatinnen die Voraussetzungen erfüllen. Die Aufenthaltsdauer, die Sprachkenntnisse, Wissen um lokale Gegebenheiten usw. wird entweder von der Verwaltung oder der WBK geprüft. Dann gibt die Verwaltung das OK. Danach ziehen sie gemäss dem heutigen Verfahren weiter zum Stadtrat und danach zum Gemeinderat (ausgenommen erleichterte Einbürgerung). Das ist in Zukunft nicht mehr möglich. Wir müssen uns für ein Gremium entscheiden. Nach dem administrativen Teil sehen wir aber auch noch einen weiteren. Mit der Erteilung des Bürgerrechts wird eine Person in den Kreis der Schweizer aufgenommen. Dies ist ein symbolischer und emotionaler Akt. Es macht Sinn, dass in Parlamentsgemeinden der Gemeinderat auch die Aufnahme von den Bewerbern im Kreis der Stimmbürger vornimmt. Wir werden deshalb den Antrag GRPK unterstützen.“

Burkhard Huber (glp/GEU)

„Nachdem und obschon die verschiedenen Meinungen und Argumente von den Vorrednerinnen und Vorrednern weitgehend dargelegt wurden, ist es unserer Fraktion und auch mir als ehemaliges Mitglied der BRK und der GOK wichtig, nochmals auf eine Reihe von Aspekten und Argumenten einzugehen. Vor allem auch deshalb, weil es sich um einen weichenstellenden Artikel der künftigen Verfassung unserer Stadt handelt und damit in einer Urnenabstimmung der Bevölkerung vorzulegen ist. Ich bedaure, wenn ich allenfalls gewisse Punkte nochmals anspreche, doch das lässt sich bei ein solch wichtigen Thema leider nicht vermeiden. Zunächst möchte ich in Bezug auf Verfahren und Zuständigkeiten die heutige Situation nochmals in Erinnerung rufen:

Der allergrösste Teil der Voraussetzungen resp. sachlichen und formellen Anforderungen für eine Einbürgerung ist durch Rechtsgrundlagen vorgegeben und wird durch behördliche Vorinstanzen geprüft.

Der Stadtrat (a) behandelt sämtliche anspruchsberechtigten Gesuche abschliessend und (b) prüft auch sämtliche formalen Voraussetzungen für Gesuche ohne Rechtsanspruch. Zudem führt der Stadtrat ein erstes persönliches Gespräch mit den Gesuchstellende zur Integration. Der überwiegende Teil des Verfahrens und des Aufwands liegt damit bereits heute beim Stadtrat. Die BRK prüft die Gesuche nochmals. Ihr verbleibt dann de facto lediglich noch die zweite Abklärung der sozialen Integration im Rahmen eines etwa 20-minütigen Gesprächs, wobei die Möglichkeiten für eine griffige Überprüfung dieser Voraussetzung sehr begrenzt sind. Für das richtige und vollständige Verständnis der Thematik ist es wichtig, sich der Unterscheidung zwischen Einbürgerungen MIT und OHNE Rechtsanspruch bewusst zu sein.

Während für erstere bereits heute von Gesetzes wegen automatisch die Exekutive zuständig ist, kann das Parlament nur über die Gesuche ohne Rechtsanspruch befinden. Hilfreich ist auch, noch einen Blick auf die Statistik der Einbürgerungen der letzten vier Jahre zu werfen:

In den Jahren 2017–2020 hat der SR zw. 30% und 64% der Gesuche in Eigenkompetenz verabschiedet, der Rest ging in den GR. Es gab Ablehnungen, Abschreibungen oder Rückzüge zw. 1.5% und 5.6%, jedoch keine einzige Ablehnung durch den GR. Nun möchte ich auf einige wesentliche Gesichtspunkte näher eingehen.



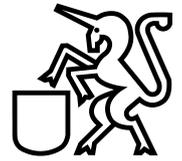
Beim Einbürgerungsverfahren geht es im Rahmen einer einzelfallbezogenen Prüfung um die Beantwortung der Rechtsfrage, ob eine gesuchstellende Person gemäss den erforderlichen Voraussetzungen in die schweizerischen Verhältnisse eingegliedert ist. Mit dem Entscheid wird der rechtliche Status von Einzelpersonen festgestellt. Damit handelt es sich beim Einbürgerungsentscheid – wie das BG bereits im Juli 2003 in zwei Leitentscheiden festgestellt hat – um einen Rechtsanwendungsakt und nicht um die Durchsetzung des politischen Willens, wie z.B. bei der Rechtsetzung, bei Bewilligung von Krediten oder der Aufsicht über die Exekutive. Und das ist auch gut und richtig so. Die Politik muss die Rahmenbedingungen (in Form von Gesetzen und Verordnungen) schaffen, die dann im konkreten Einzelfall durch die ausführenden Organe anzuwenden sind. Wenn die Einbürgerung nämlich eine politische Frage wäre, dann wäre bei der Prüfung und Beurteilung primär ausschlaggebend, ob man etwas aus politisch ideologischer Sicht befürwortet oder ablehnt. Dies wollte der Gesetzgeber jedoch nicht, damit beim Einbürgerungsentscheid sachliche Kriterien und Grundsätze zur Anwendung kommen. Diese Haltung widerspiegelt sich auch in der Entwicklung im Kanton und den Zürcher Gemeinden. So empfiehlt der Kanton, die Zuständigkeit für Einbürgerungen den Exekutivbehörden zu übertragen. Seit 2003 haben 9 von 12 Zürcher Parlamentsgemeinden diesen Schritt bereits vollzogen – darunter Zürich, Winterthur und Uster jeweils an der Urne mit Zustimmungsquoten zwischen 70.1% und 75.04%. Diese drei Städte führen dafür v.a. die folgenden Begründungen an, die die GE-U/glp Fraktion teilt:

Die Einbürgerungsentscheide des GR werden zwar begründet, aber oft fehlen die konkreten Überlegungen dazu. Der SR kann aufgrund der summarischen und schematischen Zusammenfassung der Begründungspflicht besser nachkommen. Verschiedene Zuständigkeiten führen immer wieder zu unterschiedlichen Wertungen gleicher Tatsachen und Umstände, was dem Grundsatz der Rechtsgleichheit widerspricht. Die Prüfung der Einbürgerungsvoraussetzungen muss daher einheitlich sein. Das prüfende Organ muss Stetigkeit und Glaubwürdigkeit gewährleisten und kann die verfahrensrechtlichen Garantien besser sicherstellen. Der Spielraum der kommunalen Einbürgerungsorgane ist kleiner geworden. Die Doppelspurigkeiten entfallen und die Aufwendungen können reduziert werden. Das gilt insbesondere für die Gesuche MIT Rechtsanspruch. Heute gibt es nur noch 3 Städte bzw. drei gallische Dörfer, die noch durch das Parlament einbürgern: Adliswil, Wädenswil und eben Dübendorf.

Ferner ist im neuen kantonalen Bürgerrechtsgesetz, das derzeit im Kantonsrat beraten wird, vorgesehen, dass die heute praktizierte Unterscheidung zwischen ausländischen Gesuchstellenden mit und ohne Rechtsanspruch aufgehoben wird. Das bedeutet, dass künftig in einer Gemeinde nur noch ein politisches Organ für sämtliche Einbürgerungsgesuche – mit und ohne Rechtsanspruch – zuständig sein kann. Dübendorf müsste daher entscheiden, ob dies der SR oder der GR sein soll.

An dieser Stelle muss ich die Aussagen von Theo Zobrist und Patrick Walder betreffend eine selbständige Bürgerrechtskommission präzisieren. In der GOK wurde nicht die von Theo Zobrist beantragte Variante diskutiert, sondern eine selbständige BRK, deren Mitglieder vom GR hätten gewählt werden sollen. Diese Ausgestaltung wäre zwar in der GOK mehrheitsfähig gewesen, aber nicht bewilligungsfähig, da sie Art. 21 der Kantonsverfassung widersprochen hätte. Dieser verlangt gemäss Gemeindeamt Zürich, dass entweder das Parlament selbst oder ein Organ, das von den Stimmberechtigten gewählt wurde, über Einbürgerungen entscheidet. Deshalb kann es auch der Stadtrat sein. Falls der GR künftig das allein zuständige Organ für sämtliche Einbürgerungen wäre und das neue Bürgerrechtsgesetz in Kraft träte, würde dies ggü. heute für den GR eine Zusatzbelastung von mindestens 50% bedeuten, im Durchschnitt der letzten vier Jahre sogar über 100%. Und es ist nicht davon auszugehen, dass die Einbürgerungsgesuche in den nächsten Jahren abnehmen. Der GR müsste einerseits die personellen Ressourcen zur Verfügung stellen. Zudem müsste er wahrscheinlich zusätzliche Sachkompetenz und Erfahrung in einer Kommission des GR aufbauen, deren Mitglieder naturgemäss und regelmässig wechseln. Und bei einem Teil der Gesuche wäre der Spielraum des GR gleich Null, da ja ein Rechtsanspruch besteht.

Bei der Einbürgerung eines individuell-konkreten Einzelfalles sind immer (zum Teil besonders schützenswerte) Persönlichkeitsdaten und -situationen zu berücksichtigen. Da solche sensitiven Informati-



onen nur einem sehr kleinen Gremium zur Verfügung gestellt werden dürfen und nicht öffentlich sind, stösst die Wahrung der Persönlichkeitsinteressen und die Verwendung solcher Informationen an enge Grenzen und widerspricht der öffentlichen Behandlung von Geschäften des Gemeinderats im Plenum.

Wir stellen uns daher die folgenden Fragen:

Haben sich die Fraktionen überlegt, welche zusätzlichen personellen, aber auch sachlich-fachlichen Ressourcen beim GR bzw. seinen Mitgliedern bei Annahme des Mehrheitsantrags der GRPK erforderlich wären? Er müsste sich dafür wohl auch erst entsprechend neu organisieren. Dies auch vor dem Hintergrund zunehmender generellen Belastung des GR sowie von immer wieder geforderten Sparübungen im administrativen Bereich. Die gleichen Überlegungen bezüglich Ressourcen und Know How müssten auch bei einer eigenständigen BRK berücksichtigt werden, da diese praktisch ganz bei null beginnen müsste.

Warum ist die Mehrheit der GRPK gegen die Übertragung der Zuständigkeit auch für Einbürgerungen ohne Rechtsanspruch an den SR, der ja als vom Volk demokratisch gewähltes Organ ebenfalls die gleiche Legitimation zur Einbürgerung hat wie der GR?

Sind es Zweifel am oder mangelndes Vertrauen in den SR, dass dieser richtig entscheidet bzw. nicht so wie es der GR tun würde? Dass es die Parlamentarier besser können oder besser machen?

Man ist geneigt anzunehmen, dass grundsätzliche Zweifel an der Beurteilung der Integration durch den SR gehegt werden, sodass eine zusätzliche Prüfung durch den GR erforderlich wäre. Denn das ist der einzige Bereich, den die BRK noch beurteilen kann.

Wer von uns Parlamentariern und Parlamentarierinnen ist wirklich in der Lage oder nimmt für sich in Anspruch, sich ein ausreichendes und abschliessendes Urteil über die soziale und kulturelle Integration der gesuchstellenden Personen bilden zu können, das auch einem Rekurs standhält?

Die Erfahrung und Statistik zeigen, dass solche Zweifel unbegründet wären. Praktisch bei allen Gesuchen ist der Entscheid des SR als Vorinstanz durch die Beschlüsse von BRK und GR gestützt bzw. bestätigt worden. Warum ist dies wohl so? (1) weil es sich primär um formale Kriterien bzw. Voraussetzungen handelt und (2) weil offenbar kein ausreichender Grund vorhanden war, das Gesuch abzulehnen.

Die Anzahl der Minderheitsanträge der BRK in den letzten Jahren bewegen sich im tiefen einstelligen %-Bereich mit Tendenz gegen Null. Die allermeisten Gesuche wurden von der BRK einstimmig positiv verabschiedet. Wenn dann trotzdem im GR Gesuche von Antragstellenden aus gewissen Ländern oder Regionen von einzelnen Parlamentsmitgliedern abgelehnt werden, muss man sich fragen, auf welcher Grundlage dies erfolgt bzw. ob nicht primär subjektive Einschätzungen vorliegen.

Aus den verschiedenen dargelegten Gründen sind u.E. Parlamente bzw. deren Kommissionen nicht das geeignete politische Organ, einzelfall- und personenbezogene Prüfungen vorzunehmen und individuell-konkrete Entscheide zu treffen, was auch auf den Einbürgerungsentscheid zutrifft. Das heute in Dübendorf angewandte Verfahren für Einbürgerungen von Bewerbern ohne Rechtsanspruch ist daher nicht mehr zeitgemäss.

Zusammengefasst sprechen aus Sicht der GEU/glp primär folgende Gründe für die Zuweisung der Zuständigkeit für sämtliche Einbürgerungen an den Stadtrat:

Gewährleistung von Rechtsgleichheit und Versachlichung des Verfahrens durch eine einheitliche Zuständigkeit. Vermeidung von Doppelspurigkeiten sowie von unterschiedlichen Ansätzen und Überlegungen bei der Beurteilung von Gesuchen. Vermeidung von Doppelspurigkeiten im Verfahrensablauf und damit Effizienzsteigerung bei administrativen und personellen Aufwendungen und Kosten.

Sehr eingeschränkte Entscheidungsmöglichkeiten des GR bzw. der BRK bei Einbürgerungen.

Verkürzung der Verfahrensdauer sowohl für die Stadt Dübendorf als auch für die Gesuchsteller und Sicherstellung der Einhaltung von Fristen.

Aus meinem Votum dürfte deshalb klar hervorgehen, dass die GEU/glp Fraktion den Minderheitsantrag der GRPK unterstützt und auch den anderen Fraktionen dessen Annahme empfiehlt.



Im Übrigen gelten unsere Ausführungen, Argumente und Schlussfolgerungen weitgehend auch für den Alternativvorschlag von Theo Zobrist, da damit lediglich eine Verlagerung vom GR zu einer eigenständigen Kommission stattfindet. Die grundsätzliche Situation bleibt die gleiche.“

Theo Zobrist (SP)

„Ich finde es seltsam, dass niemand hier Bescheid zu scheinen vermag über die eigene Bürgerrechtskommission. Den Antrag, welchen ich hier stelle ist aus dem Vorprüfungsbericht zu unserer GO. Dort steht klar geschrieben: für eine vorbehaltlose Genehmigung ist die Bürgerrechtskommission entweder als eigenständige Kommission auszubreiten deren Mitglieder von den Stimmberechtigten an der Urne gewählt werden. Oder eben die parlamentarische Bürgerrechtskommission. Meiner Ansicht nach ist das nicht möglich, dass dies an die Exekutive, den Stadtrat, delegiert wird. Das wird wahrscheinlich im Nachhinein berichtigt mit der Überarbeitung des neuen Gemeindegesetzes. Wenn das durchkäme müsste unsere GO angepasst werden.“

Julian Croci (GP)

„Lieber Theo, was du sagst stimmt nicht. Natürlich ist es so, dass wir im Bericht der Vorprüfung vom Entwurf, welchen wir in dieser Kommission erarbeitet haben, das Feedback erhalten haben, dass eine Bürgerrechtskommission entweder beim GR anschliessen oder vom Volk wählen lassen müsste. Das bezieht sich jedoch auf die grundsätzliche Idee, dass man versucht eine untergeordnete Kommission, welche vom SR gewählt wird, beinhaltet. Wie wir in den anderen Gemeinden des Kantons Zürich sehen, wie z.B. Illnau-Effretikon, haben diese die Einbürgerungskompetenz beim SR. Dies ging ohne Probleme durch den Vorprüfungsbericht.“

Abstimmung zu den drei vorliegenden Anträgen

Gemeinderatspräsidentin Flavia Sutter (GP)

„Somit gehen wir zur Abstimmung über. Ich erkläre das Vorgehen. In einem ersten Schritt werden die beiden Änderungsanträge von Theo Zobrist und der GRPK-Mehrheit einander gegenübergestellt. Der obsiegende Antrag wird dann dem Antrag des Stadtrates gegenübergestellt. Für den Antrag des Stadtrates spricht sich auch die GRPK-Minderheit aus. Gibt es Einwände gegen dieses Vorgehen?“

Es werden keine Einwände vorgebracht.

Abstimmung

Stimmen für den Änderungsantrag von Theo Zobrist: 8

Stimmen für den GRPK-Mehrheitsänderungsantrag: 19

Abstimmung

Der obsiegende Antrag der GRPK-Mehrheit wird nun dem Hauptantrag des SR gegenübergestellt, für welchen sich auch die GRPK-Minderheit ausspricht.

Stimmen für den GRPK-Mehrheitsänderungsantrag: 19

Stimmen für den ursprünglichen Antrag des Stadtrates bzw. den GRPK-Minderheitsantrag: 19

Stichentscheid

Gemeinderatspräsidentin Flavia Sutter (GP)

„Es herrscht Stimmgleichheit mit 19 zu 19 Stimmen. Aufgrund dessen ist ein Stichentscheid notwendig. Gemäss Art. 41 Abs. 3 der Geschäftsordnung des Gemeinderates stimmt die Präsidentin nur dann ab, wenn ein Stichentscheid erforderlich ist. Sie ist berechtigt diesen zu begründen. Ich stimme für den Antrag des Stadtrates bzw. der GRPK-Minderheit: Auf kommunaler Ebene soll aus meiner Sicht die Einbürgerungskompetenz beim Stadtrat liegen. Dies weil die heutige Einbürgerungspraxis



unnötig kompliziert und aufwändig ist. Der Persönlichkeitsschutz ist besser gewährleistet, wenn die Einbürgerungen nicht öffentlich im Gemeinderat behandelt werden.

Damit wurde mit 20 zu 19 Stimmen für den Antrag des Stadtrates und der GRPK-Minderheit gestimmt. Somit werden bezüglich der Einbürgerungsregelung keine Anpassungen am Entwurf des Stadtrates vorgenommen.

Die SVP/EDU-Fraktion hat mitgeteilt, dass sie im Falle einer Ablehnung des GRPK-Mehrheitsantrages erneut das Wort wünscht.“

Fraktionssprecher Patrick Walder (SVP/EDU)

„Ich spreche nun kurz als Vertreter der SVP/EDU-Fraktion. Nach Ablehnung dieses GRPK-Mehrheitsantrags gibt die SVP/EDU-Fraktion bekannt, dass sie die Gemeindeordnung ablehnen wird. Damit den Stimmberechtigten keine Ablehnung empfohlen werden muss, stellt die SVP/EDU-Fraktion den Antrag auf Variantenabstimmung, wie in der Eintrittsdebatte erläutert. Gemäss vorgängiger Absprache mit dem Ratspräsidium wird die Debatte und die Abstimmung hierzu nach der Schlussabstimmung erfolgen.“

Art. 8 Mehrheitswahlverfahren a. Erneuerungswahlen

Keine Anträge. Der Artikel gilt somit als genehmigt.

Art. 9 b. Ersatzwahlen

Keine Anträge. Der Artikel gilt somit als genehmigt.

4. Initiative und Referendum

Art. 10 Urheber einer Initiative

Keine Anträge. Der Artikel gilt somit als genehmigt.

Art. 11 Obligatorisches Referendum

Keine Anträge. Der Artikel gilt somit als genehmigt.

Art. 12 Fakultatives Referendum

Die GRPK hat zu diesem Artikel in Absatz 2 Ziffer 1 einen Änderungsantrag.

Referat GRPK-Sprecher Patrick Walder (SVP/EDU)

„Der Art. 12 Abs 2 Ziff. 1 befasst sich mit dem sogenannten Volksreferendum. Die GRPK ist einstimmig der Meinung, dass analog zur eidgenössischen und kantonalen Verfassung die Anzahl nötigen Unterschriften für ein Volksreferendum bei der Hälfte der Initiative liegen soll. Aus diesem Grund beantragt die GRPK die vorgesehenen 200 Unterschriften auf 150 zu reduzieren. Die GRPK begründet dies wie folgt: Ein Volksreferendum soll es den organisierten aber eben auch den nicht organisierten Stimmberechtigten ermöglichen, über einen Erlass des Gemeinderats eine Volksabstimmung zu erwirken.

Die GRPK ist einstimmig der Ansicht, dass die Hürde hierfür mit 150 Unterschriften von Stimmberechtigten in lediglich 60 Tagen angemessen ist.“

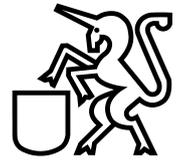
GRPK-Änderungsantrag

Art. 12 Fakultatives Referendum

Änderungsantrag GRPK in Abs. 2 Ziff. 1

Eine Urnenabstimmung können verlangen:

150 [Antrag SR: 200] Stimmberechtigte innert 60 Tagen nach der amtlichen Veröffentlichung des Parlamentsbeschlusses (Volksreferendum),



Stellungnahme Mitglieder GRPK

Keine

Stellungnahme Stadtrat

Keine

Diskussion

Keine

Abstimmung Änderungsantrag Art. 12 Abs. 2 Ziff. 1

Der Änderungsantrag der GRPK wird mit 37 zu 0 Stimmen angenommen.

Dritter Abschnitt: Der Gemeinderat

Art. 13 Funktion und Zusammensetzung

Die GRPK hat zu diesem Artikel einen noch nicht behandelten Änderungsantrag zur Nennung der PUK.

Referat GRPK-Sprecher Patrick Walder (SVP/EDU)

„Der Art. 13 Abs. 3 Spiegelstrich 5 sieht in der Gemeindeordnung explizit die Parlamentarische Untersuchungskommission (PUK) vor. Gemäss übergeordnetem Recht haben die Parlamentsgemeinden die Möglichkeit, die PUK in der GO zu regeln; sie können diese aber auch in der Geschäftsordnung regeln oder überhaupt nicht. Die GRPK-Mehrheit vertritt die Auffassung, dass die PUK als „Ultima Ratio“ einer parlamentarischen Untersuchung mit deren ausgedehnten Rechten und Pflichten nicht explizit in der GO aufgeführt werden soll, da davon ausgegangen werden kann, dass die PUK ein Instrument darstellt, welches selten bis nie zum Einsatz kommen sollte. Die GRPK-Mehrheit möchte es sich offenlassen, dass über die PUK im Zuge der Erstellung der neuen Geschäftsordnung des Gemeinderats diskutiert werden kann. Die GRPK-Mehrheit ist daraus folgend der Ansicht, dass eine Erwähnung des Instruments in der Gemeindeordnung überflüssig ist. Eine kurze Erläuterung: PUK versus Administrativuntersuchung. Beides untersucht einen Vorfall. Die PUK untersucht sie politisch und die Administrativuntersuchung untersucht sie primär auf Verhaltens- und Verfahrensstufe. Aus diesem Grund ist die GRPK-Mehrheit der Meinung, dass für eine Kommune in der GO mehr Sinn macht, die PUK nicht zu erwähnen.“

GRPK-Änderungsantrag

Art. 13 Abs. 3 Spiegelstrich 5: Streichung

Der Gemeinderat wählt aus seiner Mitte die Mitglieder der folgenden Kommissionen:

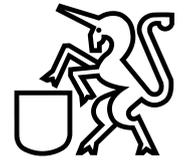
- Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission (GRPK)
- Kommission für Raumplanungs- und Landgeschäfte (KRL)
- Sachkommissionen
- Spezialkommissionen
- ~~Parlamentarische Untersuchungskommission (PUK)~~

Stellungnahme Mitglieder GRPK

Keine

Stellungnahme Stadtrat, Stadtpräsident André Ingold (SVP)

„Der Stadtrat unterstützt den Antrag der GRPK-Mehrheit für die Streichung der PUK.“



Diskussion

Keine

Abstimmung Änderungsantrag Art. 13 Abs. 3 Spiegelstrich 5: Streichung

Der Änderungsantrag der GRPK wird mit 28 zu 8 Stimmen angenommen.

Art. 14 Wahlbefugnisse

Keine Anträge. Der Artikel gilt somit als genehmigt.

Art. 15 Rechtsetzungsbefugnisse

Keine Anträge. Der Artikel gilt somit als genehmigt.

Art. 16 Planungsbefugnisse

Keine Anträge. Der Artikel gilt somit als genehmigt.

Art. 17 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse

Die GRPK hat zu diesem Artikel in Ziff. 5 einen Änderungsantrag zur Festlegung der Mitgliederzahl des Wahlbüros.

Referat GRPK-Sprecher Patrick Walder (SVP/EDU)

„Bei Art. 17 Ziff. 5 geht es um die Frage, wer die Kompetenz hat, die Anzahl Mitglieder des Wahlbüros festzusetzen. Die GRPK ist einstimmig der Meinung, dass die Festsetzung der Anzahl Mitglieder durch den Stadtrat erfolgen soll. Der Stadtrat soll damit festsetzen, wie viele Personen er für das fristgerechte Auszählen der Abstimmungen und Wahlen benötigt. Wichtig zu erwähnen ist, dass auch mit dieser Streichung der Gemeinderat weiterhin das Wahlbüro wählt.“

GRPK-Änderungsantrag

Art. 17 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse

Ziff. 5 Streichung

Der Gemeinderat ist zuständig für:

5. Die Festlegung der Mitgliederzahl des Wahlbüros

→ Abstimmung betrifft auch Art. 26 Abs. 1 und Ziff. 9 (neu) und Art. 42 Wahlbüro

Stellungnahme Mitglieder GRPK

Keine

Stellungnahme Stadtrat

Keine

Diskussion

Theo Johner (BDP/CVP/EVP)

„Ich möchte als erstes vorausschicken, dass ich hier nicht als Fraktionssprecher rede, sondern ich meine persönliche Meinung zum Thema vertrete. Die GRPK sieht genau gleich wie auch der Regierungsrat, die Bestimmung der Anzahl Wahlbüromitglieder als einen rein operativen Entscheid. Deshalb hat die GRPK die Möglichkeit, dass der Gemeinderat die Anzahl festlegt, gestrichen. Heute kann es entweder die Exekutive sein, welche diese Zahl festlegt oder es muss in die Gemeindeordnung. Ist das nun ein rein operativer Entscheid? Aus Sicht des Wahlbüroorganisations schon. Man muss jedoch schauen, was dahintersteckt. In der Stadt Dübendorf gibt es genau drei Ämter, bei welchen Amts-



zwang herrscht. Das ist der Stadtrat, die Schulpflege und das Wahlbüro. Für den Stadtrat, sowie die Schulpflege ist die Anzahl Mitglieder in der Gemeindeordnung festgelegt. Dementsprechend legt der Stimmbürger auch sein eigenes Risiko fest, unter Umständen gegen seinen Willen ein solches Amt ausüben zu müssen. Das sind kleinere Gremien. Doch das Wahlbüro ist ein grosses Gremium. Im Moment sind dies 400 Personen. Nach dem Willen des Regierungsrates und der GRPK soll in Zukunft der Stadtrat festlegen, wie viele Personen zur Zwangsarbeit verpflichtet werden, falls nicht genug Freiwillige gefunden werden. Das Gesetz sieht vor, dass die gleiche Anzahl nicht gewählter Personen im Wahlbüro arbeiten dürfen, wie gewählte. Bei 400 Personen wäre es denkbar 200 zu wählen und 200 sonst aufzubieten (Verwaltung, Freiwillige etc.). Es besteht ein sehr grosser Spielraum. Meiner Meinung nach geht es zu weit, dass dieser Spielraum über eine Zwangsarbeit einer Exekutiven gegeben wird. Ich stelle keinen Antrag gegenüber die GRPK, weil ich momentan die Chance als relativ klein einschätze, dass vielen Personen die Zwangsarbeit des Wahlbüros angehängt wird. Ich werde mich der Stimme enthalten. Ich finde es wichtig, sich dieser Konsequenz bewusst zu sein. Ich möchte es auch den hier anwesenden Kantonsräten ans Herz legen, über was für einen Gesetzestext sie schlussendlich abstimmen wollen.“

Abstimmung Änderungsantrag Art. 17 Ziff. 5 und Art. 26 Abs. 1 und Ziff. 9 (neu) und Art. 42 Wahlbüro

Der Änderungsantrag der GRPK wird mit 33 zu 0 Stimmen angenommen.

In diesem Artikel 17 ist noch eine redaktionelle Korrektur bezüglich der Nummerierung vorzunehmen, da die Ziffernummern 12 und 13 bislang fehlten.

Art. 18 Finanzbefugnisse

Keine Anträge. Der Artikel gilt somit als genehmigt.

Vierter Abschnitt: Die Behörden

1. Allgemeines

Art. 19 Geschäftsführung

Keine Anträge. Der Artikel gilt somit als genehmigt.

Art. 20 Offenlegung der Interessensbindungen

Keine Anträge. Der Artikel gilt somit als genehmigt.

Art. 21 Beratende Kommissionen und Sachverständige

Keine Anträge. Der Artikel gilt somit als genehmigt.

Art. 22 Aufgabenübertragung an Mitglieder oder Ausschüsse

Keine Anträge. Der Artikel gilt somit als genehmigt.

2. Stadtrat

Art. 23 Zusammensetzung

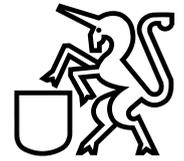
Keine Anträge. Der Artikel gilt somit als genehmigt.

Art. 24 Wahl- und Anstellungsbefugnisse

Keine Anträge. Der Artikel gilt somit als genehmigt.

Art. 25 Rechtsetzungsbefugnisse

Keine Anträge. Der Artikel gilt somit als genehmigt.



Art. 26 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse

Aufgrund des Abstimmungsergebnisses zur Festlegung der Mitgliederzahl des Wahlbüros durch den Stadtrat ist in Art. 26 Absatz 1 eine neue Ziffer zu ergänzen, welche vorsieht, dass die Festlegung der Mitgliederzahl des Wahlbüros durch den Stadtrat erfolgt.

Keine weiteren Anträge. Der Artikel gilt somit als genehmigt.

Art. 27 Finanzbefugnisse

Keine Anträge. Der Artikel gilt somit als genehmigt.

Art. 28 Unterstellte Kommissionen

Theo Zobrist (SP)

„Das Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz hat zum Zweck das heimatliche Landschafts- und Ortsbild, die geschichtlichen Stätten sowie die Natur- und Kulturdenkmäler des Landes zu schonen, zu schützen sowie ihre Erhaltung und Pflege zu fördern. Der Kanton Zürich hat eine Natur- und Heimatschutzverordnung welche die Aufgaben im Bereich des Naturschutzes und des Heimatschutzes sowie der Denkmalpflege vorgeben. Im Planungs- und Baugesetz wird der Natur- und Heimatschutz sehr detailliert umschrieben. Dübendorf hat keine Heimatschutzkommission. Um eine fach- und sachgerechte Beurteilung der Natur- und Heimatschutzbelange zu erhalten, beantrage ich bei Art. 28 Unterstellte Kommissionen eine Umbenennung der Natur- und Landschaftsschutzkommission zu Natur- und Heimatschutzkommission. Für mich ist dies sogar eine Pflicht, eine solche pro Gemeinde zu haben. Wie sollte sonst das Kantonale und Eidgenössische Gesetz umgesetzt werden.“

Änderungsantrag Theo Zobrist (SP)

Art. 28 Unterstellte Kommissionen

Änderung Abs.1 Ziff.4

Dem Stadtrat unterstehen folgende Kommissionen:

4. Natur- und Heimatschutzkommission

[Antrag SR: 4. Natur und Landschaftsschutzkommission]

Stellungnahme Stadtrat

Keine

Diskussion

Keine

Abstimmung Änderungsantrag Art. 28 Abs. 1 Ziff. 4

Der Änderungsantrag von Theo Zobrist (SP) wird mit 8 zu 27 Stimmen abgelehnt.

Art. 29 Aufgabenübertragung an Gemeindeangestellte

Keine Anträge. Der Artikel gilt somit als genehmigt.

3. Die eigenständigen Kommissionen

3.1. Die Primarschulpflege

Art. 30 Zusammensetzung

Keine Anträge. Der Artikel gilt somit als genehmigt.



Art. 31 Aufgaben

Keine Anträge. Der Artikel gilt somit als genehmigt.

Art. 32 Anträge an das Gemeindepapament

Keine Anträge. Der Artikel gilt somit als genehmigt.

Art. 33 Wahl- und Anstellungsbefugnisse

Keine Anträge. Der Artikel gilt somit als genehmigt.³

Art. 34 Rechtsetzungsbefugnisse

Keine Anträge. Der Artikel gilt somit als genehmigt.

Art. 35 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse

Keine Anträge. Der Artikel gilt somit als genehmigt.

Art. 36 Finanzbefugnisse

Keine Anträge. Der Artikel gilt somit als genehmigt.

Art. 37 Aufgabenübertragung an Gemeindeangestellte

Keine Anträge. Der Artikel gilt somit als genehmigt.

Art. 38 Mitberatung an den Sitzungen der Schulpflege

Keine Anträge. Der Artikel gilt somit als genehmigt.

Art. 39 Leitung Bildung

Keine Anträge. Der Artikel gilt somit als genehmigt.

Art. 40 Schulleitung

Keine Anträge. Der Artikel gilt somit als genehmigt.

Art. 41 Schulkonferenz

In diesem Artikel hat sich fälschlicherweise ein Formatierungszeichen eingeschlichen, welches entfernt wird.

Keine Anträge. Der Artikel gilt somit als genehmigt.

Gemeinderatspräsidentin Flavia Sutter (GP)

„Im Rahmen seines Antrages zur Einführung einer Bürgerrechtskommission hatte Theo Zobrist die Einfügung eines neuen Abschnittes 3.4 Bürgerrechtskommission sowie von zusätzlichen Artikeln 42 und 43 beantragt.

Da die Einführung einer eigenständigen Bürgerrechtskommission abgelehnt wurde, gehe ich davon aus, dass man diesen Antrag als zurückgezogen betrachtet werden kann.

Theo Zobrist ist dies korrekt, oder wünschst du dennoch das Wort?“

Theo Zobrist stimmt zu.

Fünfter Abschnitt: Weitere Stellen

1. Finanztechnische Prüfstelle

Art. 42 Einsetzung

Keine Anträge. Der Artikel gilt somit als genehmigt.



Art. 43 Aufgaben

Keine Anträge. Der Artikel gilt somit als genehmigt.

2. Wahlbüro

Die Artikelnummer 42 und 43 sind fälschlicherweise doppelt vergeben worden. Daher wird hier eine redaktionelle Korrektur vorgenommen. Somit ist der nächste Artikel

44 Zusammensetzung.

Aufgrund des Abstimmungsergebnisses zur Festlegung der Mitgliederzahl des Wahlbüros durch den Stadtrat ist hier eine Änderung vorzunehmen, dass neu der Stadtrat und nicht das Gemeindeparlament die Zahl der Mitglieder des Wahlbüros festlegt.

Art. 44 Zusammensetzung

Keine Anträge. Der Artikel gilt somit als genehmigt.

Art. 43 Aufgaben, neu Art. 45

Keine Anträge. Der Artikel gilt somit als genehmigt.

3. Friedensrichterin bzw. Friedensrichter

Art. 44 Aufgaben und Anstellung, neu Art. 46

Keine Anträge. Der Artikel gilt somit als genehmigt.

4. Ombudsstelle

Art. 45 Aufgaben, neu Art. 47

Theo Zobrist (SP)

„Dübendorf ist die viertgrösste Stadt im Kanton Zürich und schweizweit auf Rang 24. Geht es nach dem Raumentwicklungskonzept des Stadtrates wird unsere Einwohnerzahl und somit die Aufgaben wachsen. Eine solche Stadt braucht eine eigene Ombudsstelle. Auf jeden Fall sollten wir nicht in die Verfassung schreiben, dass die Aufgaben Ombudsstelle der Stadt Dübendorf durch die Ombudsstelle des Kantons Zürich wahrgenommen wird. Falls der neue Gemeinderat, die neuen Abgeordneten der Stimmberechtigten im nächsten Jahr einen eigenen Dübendorfer Ombudsmann/Frau wollen, müsste die GO wieder geändert werden. Ich beantrage, dass bei der Ombudsstelle Art. 47 bei Punkt steht: Der Gemeinderat bestimmt die Ombudsstelle. Der Satz bezüglich des Kantons soll gestrichen werden.“

Änderungsantrag Theo Zobrist (SP)

Anpassung Abs. 4:

Der Gemeinderat bestimmt die Ombudsstelle.

Stellungnahme Stadtrat, Stadtpräsident André Ingold (SVP)

„Das wurde in der Spezialkommission bereits diskutiert. Eine offene Formulierung ist in der GO nicht erlaubt. Ich zitiere aus dem Schreiben vom 22.10.2019 des Gemeindeamtes: „...dass die Aufnahme der Tätigkeit der kantonalen Ombudsstelle ausdrücklich in der Gemeindeordnung verankert werden muss und dieser Entscheid nicht dem Parlament übertragen werden darf. Dies gilt auch für die Einrichtung einer eigenen kommunalen Ombudsstelle.“ Somit ist die Formulierung, wie sie von uns vorgeschlagen wird richtig.“

Diskussion



Keine

Abstimmung zu Art. 47 Abs. 4

Der Änderungsantrag von Theo Zobrist (SP) wird mit 1 zu 29 Stimmen abgelehnt.

Sechster Abschnitt: Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 46 Aufhebung früherer Erlasse, neu Art. 48

Keine Anträge. Der Artikel gilt somit als genehmigt.

Art. 47 Inkrafttreten, neu Art. 49

Keine Anträge. Der Artikel gilt somit als genehmigt.

Somit ist die Detailberatung abgeschlossen und es folgt die Schlussabstimmung.

In folgenden Artikel wurden Änderungen beschlossen, auf die mündliche Wiedergabe der redaktionellen Korrekturen wird verzichtet:

Art. 12 Abs. 2 Ziff. 1

fakultatives Referendum

Art. 13 Abs. 3 Spiegelstrich 5, Streichung

Parlamentarische Untersuchungskommission

Art. 17 Ziff. 5 Streichung, Art. 26 Abs. 1 Ergänzung neue Ziffer und Art. 42 Anpassung Wortlaut

Festlegung Mitgliederzahl Wahlbüro durch Stadtrat

Schlussabstimmung

Die totalrevidierte Gemeindeordnung wird mit den beschlossenen Änderungen mit 26 zu 12 Stimmen angenommen. Dieser Beschluss unterliegt gemäss Art. 5 Ziff. 1 der Gemeindeordnung dem obligatorischen Referendum. Die Urnenabstimmung ist für den 26. September 2021 vorgesehen.

Variantenabstimmung

Gemeinderatspräsidentin Flavia Sutter (GP)

„Die SVP-EDU-Fraktion hat nach der Abstimmung zur Regelung der Einbürgerungskompetenz vorgebracht, dass sie dem Gemeinderat beantragen, dass dem Volk eine Variantenabstimmung zur totalrevidierten Gemeindeordnung vorgelegt werden soll. § 12 Abs. 1 lit. a des Gemeindegesetzes sieht die Möglichkeit vor, dass das Parlament ausnahmsweise beschliessen kann, den Stimmberechtigten zwei Varianten zur Abstimmung zu unterbreiten.“

Referat Fraktionssprecher Patrick Walder (SVP/EDU)

„Wie erwähnt beantragt die SVP/EDU Fraktion eine Variantenabstimmung. Die Variante soll beinhalten, dass die Einbürgerungen weiterhin in der Kompetenz des Gemeinderats liegen. Mit diesem Vorgehen soll ermöglicht werden, dass über diese wichtige Kompetenzverschiebung die Stimmbevölkerung abstimmen kann, ohne dass eine Partei oder die Stimmbevölkerung die ganze, sonst ja eigentlich gelungene GO, ablehnen muss. Wir bitten Sie diesem Antrag im Sinne und Geist der öffentlichen Mitwirkung bei einem solch wichtigen Entscheid zuzustimmen.“

Stellungnahme Stadtrat

Keine



Diskussion

Theo Johner (BDP/CVP/EVP)

„Die Fraktion BDP/CVP/EVP hat vorgängig der Gemeindeordnung zugestimmt, obwohl wir bei dem Paragraphen, welcher am meisten für Diskussion sorgte, anders gestimmt haben. Da dies dort nur mit einem Stichentscheid zustande kam, unterstützen wir den Antrag auf eine Variantenabstimmung.“

Gemeinderatspräsidentin Flavia Sutter (GP)

„Falls dem Antrag auf Variantenabstimmung zugestimmt wird, würden den Stimmberechtigten zusätzlich zur vorher beschlossenen Vorlage eine Variante sowie eine Stichfrage vorgelegt. In der Stichfrage könnten die Stimmberechtigten ausdrücken, welche Vorlage sie vorziehen, falls beide Vorlagen angenommen würden.“

Abstimmung Variantenabstimmung

Der Variantenabstimmung wird mit 21 zu 17 Stimmen zugestimmt. Somit wird den Stimmberechtigten zusätzlich zur Hauptvorlage, die in der Schlussabstimmung beschlossen wurde, eine Variante und Stichfrage vorgelegt.

Beschluss

1. Die totalrevidierte Gemeindeordnung der Stadt Dübendorf wird gemäss Antrag des Stadtrates vom 19. November 2020 mit folgenden Änderungen genehmigt:

Fakultatives Referendum

Art. 12 Abs. 2 Ziff. 1: geänderte Zahl (von 200 auf 150)

150 Stimmberechtigte innert 60 Tagen nach der amtlichen Veröffentlichung des Parlamentsbeschlusses (Volksreferendum)

Parlamentarische Untersuchungskommission (PUK)

Art. 13 Abs. 3 Spiegelstrich 5 (Streichung)

Festlegung Mitgliederzahl Wahlbüro durch Stadtrat

Art. 17 Ziff. 5 Streichung

Ziff. 6 wird Ziff. 5

Ziff. 7 wird Ziff. 6

Ziff. 8 wird Ziff. 7

Ziff. 9 wird Ziff. 8

Ziff. 10 wird Ziff. 9

Ziff. 11 wird Ziff. 10

Ziff. 14 wird Ziff. 11 (berücksichtigt redaktionelle Korrektur, da bisher Ziffernummern 12 und 13 fehlten)

Art. 26 Abs. 1 Ziff. 9 (neu)

die Festlegung der Mitgliederzahl des Wahlbüros



2. Wahlbüro: Art. 42 Zusammensetzung (Anpassung Wortlaut, Stadtrat statt Gemeindeparlament)

Das Wahlbüro besteht mit Einschluss der Stadtpräsidentin bzw. des Stadtpräsidenten als Vorsitzende bzw. Vorsitzender aus einer vom *Stadtrat* zu bestimmenden Zahl von Mitgliedern.

Redaktionelle Korrekturen

Art. 41 Abs. 1: Entfernung Formatierungszeichen

Da die Artikelnummern 42 und 43 zweifach vergeben wurden, Anpassung der nachfolgenden Artikelnummern:

2. Wahlbüro: Art. 42 Zusammensetzung, wird Art. 44 Zusammensetzung

2. Wahlbüro: Art. 43 Aufgaben, wird Art. 45 Aufgaben

3. Friedensrichterin bzw. Friedensrichter: Art. 44 Aufgaben und Anstellung, wird Art. 46 Aufgaben und Anstellung

4. Ombudsstelle: Art. 45 Aufgaben, wird Art. 47 Aufgaben

VI. Übergangs- und Schlussbestimmungen: Art. 46 Aufhebung früherer Erlasse, wird Art. 48 Aufhebung früherer Erlasse

VI. Übergangs- und Schlussbestimmungen: Art. 47 Inkrafttreten, wird Art. 49 Inkrafttreten

2. Die totalrevidierte Gemeindeordnung ist den Stimmberechtigten in zwei Varianten gemäss § 12 Abs. 1 lit. a Gemeindegesetz zu unterbreiten. Die Varianten unterscheiden sich einzig durch die Regelung der Einbürgerungskompetenz (Zuständigkeit Stadtrat oder Gemeinderat). Die Varianten unterscheiden sich in Art. 13 Abs. 3, Art. 17 und Art. 26 Abs. 1 der Vorlage.
Die Variante, welche die Einbürgerungskompetenz dem Stadtrat zuweist, ist als Hauptvorlage zu bezeichnen.
3. Dieser Beschluss unterliegt gemäss Art. 5 Ziff. 1 der Gemeindeordnung dem obligatorischen Referendum. Die Urnenabstimmung ist für den 26. September 2021 vorgesehen.
4. Mitteilung Stadtrat zum Vollzug.

Die Richtigkeit bescheinigt

Edith Bohli
Gemeinderatssekretärin